

vom 9. Januar 1838 wieder aufgehoben werde. Das ist diese Bestimmung, welche dem Antrage entgegensteht. Es wird gerechtfertigt sein, wenn ich beantrage, daß von Vorlesung des Decrets und der Motiven abgesehen werde. Die Deputation empfiehlt Ihnen den Beitritt.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein. Der Gesetzentwurf entspricht ganz genau dem Antrage. Eines Vorlesens wird es daher nicht bedürfen und ist zu erwarten, ob sich Jemand zum Worte meldet? — Wenn sich Niemand zum Worte meldet, würde also jede Berathung, sowohl die allgemeine, wie die specielle geschlossen sein und kann abgestimmt werden, wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat. (Verzichtet.)

Der Entwurf, welcher dem ständischen Antrage vollkommen entspricht, ist in der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden und wird auch uns zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Gesetzentwurf, Aufhebung des Verbots der Veräußerungen von Forderungen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung betreffend, unverändert annehmen wolle?“

Es antworten hierauf mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenauer.
 Secretär Amtshauptmann von Egiby.
 = Bürgermeister Wimmer.
 Domherr von Wazdorf.
 Advocat von Schütz.
 Hofrath von Bose.
 Professor Dr. Heinze.
 Domcapitular Hoffmann.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Dechant von Stammer.
 Se. Durchlaucht Fürst Otto Friedrich von Schönburg-Waldenburg.
 Handels- und Gewerbekammer-Präsident Müllke.
 Kammerherr Edler von der Planitz.
 Rittergutsbesitzer von Böhlau.
 Kammerherr Freiherr von Rochow.
 Bürgermeister Müller.
 Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Sidel.
 Se. Excellenz Graf von Hohenthal.
 Rittmeister von Carlowitz.
 Rittergutsbesitzer Kraft.
 Bürgermeister Löhr.
 Geh. Hofrath Dr. Albrecht.
 Geh. Rath von König.
 Klostervoigt von Posen.
 Graf zu Stolberg-Stolberg.
 Kammerherr von Wetzsch.
 Kammerherr von Zehmen.
 Kammerherr von Wazdorf-Störmthal.
 Bürgermeister Claus.
 Bürgermeister Hennig.
 Kammerherr von Erdmannsdorff.
 Rittergutsbesitzer Rittner.
 Rittergutsbesitzer Meinhold.

Rittmeister von Rositz-Orzewiecki.
 Kammerherr von Einsiedel-Scharfenstein.
 Handelskammer-Präsident Becker.
 Landesältester Hempel.
 Kreisvorsitzender Rasten.
 Präsident von Friesen.

Referent Bürgermeister Hennig: Da der Entwurf genehmigt ist, so bitte ich um die Erlaubniß, gleich die Ständische Schrift vorzutragen zu dürfen.

(Geschieht.)

Präsident von Friesen: Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt. — Sie wird noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Es ist hiermit die Tagesordnung beendigt. Das Protokoll kann noch vorgelesen werden; ich habe aber noch die Tagesordnung zu bestimmen. Die noch vorhandenen Gegenstände haben wir auf heute und morgen einzutheilen. Diese Gegenstände sind:

1. ein Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Steuerreform betreffend;
2. ein Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, Nachträge zum Lehreremirirungsgesetz betreffend.

Ueber diese beiden Gegenstände liegen gedruckte Berichte vor.

3. Dritter Bericht der zweiten Deputation über den Rechenschaftsbericht für 1864/66;
4. ein Bericht über das königl. Decret, den Unterstützungsfond für die Hinterlassenen der Burgler Verunglückten und dessen Uebernahme in die Altersrentenbank betreffend; sowie
5. adoptirter Bericht der Zweiten Kammer, die Petition der Frau von Brandenstein auf Prözdorf betreffend, und
6. eine Petition wegen Erbauung eines Elbquais.

Ferner ist noch rückständig

7. die Berathung des Decrets, die Abänderung des Volksschulgesetzes betreffend;
8. ein Bericht der dritten Deputation wegen der rechtmäßigen Rechte des Hauses Schönburg, und
9. ein Bericht wegen Aufhebung einiger Feiertage.

Das sind die noch rückständigen Gegenstände. Nun habe ich in Bezug auf die beiden Schulgesetze Folgendes zu erwähnen. Der Bericht über die Emeritirung ständiger Lehrer liegt gedruckt vor und kann berathen werden. Es bleibt allerdings der Zweifel übrig, ob es uns die Zeit noch erlauben wird, mit diesem Gegenstande zu Ende zu kommen. Wenn wir ihn auch allenfalls berathen können, so wird es doch schwer sein, das Einverständnis der Zweiten Kammer über einige Punkte zu erlangen, in welchen wir